

Häufige Fragen zum geplanten Energiepark Altliebel / Modergraben

Auf dieser Seite finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen zum geplanten **Energiepark Altliebel / Modergraben** auf dem Tagebaugelände Reichwalde.

Grundlage dieses FAQ sind die Fragen, Hinweise und Anregungen, die Rietschener Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Info-Marktes am **02. Juli 2026** eingebracht haben.

Die Fragen wurden thematisch gebündelt und durch den Vorhabenträger LEAG Renewables GmbH und die Gemeinde Rietschen beantwortet. Zudem wurden auch allgemeine Informationen zum Thema Wind- und Solarenergie aufgenommen, um eine umfassende Information zu ermöglichen. Als Grundlage diente dafür das umfangreiche Informationsmaterial der saena Sächsischen Energieagentur (<https://www.saena.de/sachsen-erneuerbar-8630.html>).

Das FAQ wird seit Juli 2026 fortlaufend ergänzt. Wenn Sie weitere Fragen zum Projekt haben, können Sie diese jederzeit an die Gemeindeverwaltung Rietschen richten. Gemeinsam mit den beteiligten Fachstellen werden die Antworten regelmäßig erweitert und aktualisiert.

Finanzielle Beteiligung und regionale Wertschöpfung

Wie wird die Gemeinde Rietschen an den Erträgen des geplanten Energieparks finanziell beteiligt? In welchem Umfang kommt die finanzielle Beteiligung den betroffenen Ortschaften zugute?

Wie viel Geld vor Ort ankommt, hängt vom konkreten Projekt ab. Entscheidend sind vor allem die Zahl der Anlagen, ihre Leistung und die tatsächlich eingespeiste Strommenge. Nach sächsischem Recht müssen Betreiber von Windenergieanlagen ab einer Leistung von einem Megawatt jährliche Zahlungen an betroffene Gemeinden leisten. Bei Windenergieanlagen, die ab dem 1. Januar 2026 genehmigt werden, beträgt diese Zahlung 0,3 Cent pro eingespeister Kilowattstunde Strom. Das klingt zunächst wenig, kann sich über die jährliche Stromerzeugung aber zu einem relevanten Betrag summieren. Bei einer Million eingespeisten Kilowattstunden wären das beispielsweise 3.000 Euro. Anspruchsberechtigt sind Gemeinden, deren Gebiet sich im Umkreis von 2.500 Metern um die jeweilige Anlage befindet. Diese Mittel sollen sichtbar vor Ort eingesetzt werden. Möglich sind zum Beispiel Verbesserungen an Ortsbild und Infrastruktur, soziale Angebote, kommunale Einrichtungen oder Maßnahmen zur Senkung kommunaler Energiekosten. Nach sächsischem Recht muss die Hälfte der eingenommenen Gelder zusätzlich in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen eingesetzt werden. Die Kommune muss außerdem jährlich öffentlich darüber informieren, wofür die Mittel verwendet wurden. (Quelle: saena)

Können Anwohner und Betriebe vor Ort den Strom vom Betreiber direkt beziehen?

Ein direkter Bezug des erzeugten Stroms durch Anwohner oder ortsansässige Betriebe vom Betreiber ist nicht möglich. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und dort entsprechend vermarktet und verteilt. (Quelle: LEAG)

Gibt es für betroffene Anwohner Ausgleichszahlungen?

Eine direkte Ausgleichszahlung an einzelne Anwohner für die Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen oder Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Standortgemeinden werden jedoch an den Erträgen der Anlagen beteiligt (siehe Antwort oben). Dadurch können die Kommunen finanziell von der Nutzung der Flächen profitieren und die zusätzlichen Einnahmen beispielsweise für Projekte und Maßnahmen vor Ort einsetzen. (Quelle: LEAG)

Windenergieanlagen

Wie ist die visuelle Wirkung der Windenergieanlagen, insbesondere für die Anwohner in Altliebel, Neuliebel und Hammerstadt? Was sehen z. B. die Bewohner in Hammerstadt von der Windenergieanlage, wenn die Anlage eine Höhe von 260 m hat? Welche Möglichkeiten der Visualisierung vor Ort gibt es?

Die Windenergieanlagen werden aufgrund ihrer Höhe von bis zu 260 m zwar weithin sichtbar sein, ihre tatsächliche optische Wirkung hängt jedoch stark von Entfernung, Gelände, Wald und Bebauung ab. Gebäude, Bäume und Gehölzstrukturen können die Sichtachse teilweise oder vollständig verdecken und die Wahrnehmbarkeit der Anlagen deutlich reduzieren. Auch der konkrete Standort bzw. die Position des Betrachters spielt eine entscheidende Rolle dafür, wie groß und präsent die Anlage wahrgenommen wird. Für die Bewohner von Altliebel, Neuliebel und Hammerstadt wird insbesondere der obere Bereich der Anlagen, vor allem der Rotor, wahrnehmbar sein. Da die genauen Anlagenstandorte derzeit noch nicht feststehen, sind konkrete Sichtbarkeitsanalysen und belastbare Fotomontagen aktuell noch nicht möglich. (Quelle: LEAG)

In welchem Umfang wird der Schattenwurf der Windenergieanlagen Wohnhäuser und Grundstücke erreichen?

Beim Schattenwurf geht es um den beweglichen Schatten, der entstehen kann, wenn die Sonne hinter den drehenden Rotorblättern steht. Für diesen Schattenwurf gibt es klare Richtwerte. Ein Wohngebäude darf höchstens 30 Minuten am Tag und höchstens 30 Stunden im Jahr von beweglichem Schattenwurf betroffen sein. Wenn mehrere Windenergieanlagen auf ein Wohngebäude einwirken, werden diese Zeiten gemeinsam betrachtet.

Ob diese Werte eingehalten werden, wird mit einer Schattenwurfprognose berechnet. Dabei wird die Lage der Anlagen, ihre Höhe, der Sonnenstand und die Lage der betroffenen Wohnhäuser berücksichtigt. Wenn die zulässigen Werte überschritten würden, muss die Anlage mit einer Abschaltautomatik ausgestattet werden. Dann wird sie in den betreffenden Zeiten abgeschaltet, wenn tatsächlich Schattenwurf auftreten kann. Entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid stellen sicher, dass Überschreitungen der zulässigen Beschattungsdauer vermieden werden. Dies muss der Genehmigungsbehörde dann auch während des Betriebs regelmäßig (jährlich) nachgewiesen werden. (Quelle: saena und LEAG)

Wie wird geprüft, welche Lärmbelastungen durch die geplanten Windenergieanlagen entstehen können?

Im Rahmen der Planung wird ein Schallgutachten erstellt. Dieses Gutachten berechnet, welche Geräusche an den entsprechenden Immissionspunkten durch die Anlagen zu erwarten sind. Dabei wird nicht nur eine einzelne Anlage, sondern der gesamte Windpark betrachtet. Grundlage sind die gesetzlichen Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, kurz TA Lärm. Diese Richtwerte unterscheiden sich anhand der jeweiligen Gebietseinstufung, wie zum Beispiel ob es sich um ein Wohngebiet oder ein Gewerbegebiet handelt. Werden die zulässigen Werte nicht eingehalten, können die Anlagen in einem leistungs- und damit schallreduzierten Modus laufen. Das kann vor allem nachts relevant sein. (Quelle: saena und LEAG)

Wie ist die Lärmbelastung für die Bewohner in den betroffenen Ortsteilen konkret einzuschätzen? Gibt es eine Möglichkeit, das zu simulieren?

Die Lärmbelastung für die Bewohner hängt insbesondere von der Entfernung zur Windenergieanlage, dem konkreten Standort, der Anlagenart sowie den örtlichen Wind- und Geländeverhältnissen ab. Da die genauen Standorte und Anlagentypen derzeit noch nicht feststehen, ist eine konkrete Einschätzung aktuell noch nicht möglich. Eine Lärm-Simulation ist nicht möglich.

Nach Festlegung der Standorte und Anlagentypen kann eine Schallimmissionsprognose erstellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird geprüft, ob die zu erwartenden Schallimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten die Vorgaben der TA Lärm einhalten. Dabei werden auch die jeweiligen Gebietseinstufungen und geltenden Immissionsrichtwerte berücksichtigt.

Grundsätzlich ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass keine unzulässigen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm entstehen. Bei Bedarf können zusätzlich technische Maßnahmen, wie ein schallreduzierter Betriebsmodus, vorgesehen werden. Sollten die Berechnungen zeigen, dass insbesondere nachts die maßgeblichen Richtwerte überschritten würden, kann ein leistungs- und damit schallreduzierter Nachtbetrieb vorgesehen werden. Dadurch lässt sich die Geräuscentwicklung gezielt reduzieren und die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte sicherstellen. (Quelle: LEAG)

Welche Umweltrisiken bestehen durch den Materialabrieb an den Rotorblättern der geplanten Windenergieanlagen?

An den Vorderkanten von Rotorblättern kann es durch Regen, Staub, UV-Strahlung und weitere Witterungseinflüsse zu einem gewissen Materialabrieb kommen. Dabei können in geringem Umfang Partikel aus den Schutzbeschichtungen freigesetzt werden.

Nach aktuellen Erkenntnissen ist der Beitrag von Windenergieanlagen zum gesamten Eintrag von Mikroplastik in die Umwelt sehr gering, insbesondere im Vergleich zu anderen Quellen wie dem Reifenabrieb im Straßenverkehr. Die Rotorblätter werden während des Betriebs regelmäßig kontrolliert und gewartet. Eventuelle Beschädigungen oder Verschleiß an den Oberflächen können dadurch frühzeitig erkannt und entsprechend behoben werden. (Quelle: saena und LEAG)

Wie lange ist die Lebensdauer der geplanten Windenergieanlagen? Wann müssen diese zurückgebaut werden?

Moderne Windenergieanlagen haben in der Regel eine technische Lebensdauer von etwa 25 bis 30 Jahren.

Die konkrete Betriebsdauer wird im Genehmigungsverfahren festgelegt. Nach Ende der genehmigten Betriebsdauer bzw. wenn ein wirtschaftlicher oder technischer Weiterbetrieb nicht mehr möglich ist, müssen die Anlagen ordnungsgemäß zurückgebaut werden.

Für den Rückbau wird in der Regel bereits im Genehmigungsverfahren eine entsprechende Rückbauverpflichtung vorgesehen. Ziel ist es, die Anlagen nach Ende der Nutzung vollständig zu entfernen und die Flächen wieder einer geeigneten Nutzung zuzuführen. (Quelle: LEAG)

Können die Anwohner den konkreten Standort der Windkraftanlagen mitbestimmen?

Nein, die Standorte werden anhand technischer, wirtschaftlicher und ertragsrelevanter Kriterien festgelegt. Eine wichtige Rolle spielt hierbei die vorherrschende Hauptwindrichtung. Zudem müssen aus Gründen der Standsicherheit und zur Vermeidung von gegenseitigen Beeinflussungen bestimmte Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden. Darüber hinaus werden bei der Standortplanung auch Abstände zur Wohnbebauung, Schall, sowie Natur- und Artenschutz berücksichtigt. (Quelle: LEAG)

Können die Anwohner mitbestimmen, wie viele Windkraftanlagen gebaut werden?

Nein, die Anlagenanzahl ergibt sich aus den planungsrechtlichen Vorgaben sowie den technischen, wirtschaftlichen und ertragsrelevanten Rahmenbedingungen des Windparks. Dabei spielen unter anderem erforderliche Abstände zwischen den Anlagen, die Hauptwindrichtung, Abstände zur Wohnbebauung sowie Belange des Natur- und Artenschutzes eine Rolle. (Quelle: LEAG)

Photovoltaikanlagen

Können durch die geplanten Photovoltaikanlagen Blendwirkungen auf angrenzende Siedlungsbereiche, z.B. in Altliebel, entstehen?

Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden mögliche Blendwirkungen berücksichtigt. Falls erforderlich, können Blendgutachten erstellt und technische Maßnahmen wie eine angepasste Modulausrichtung oder Sichtschutzmaßnahmen vorgesehen werden, um Beeinträchtigungen zu minimieren.

Blendwirkungen sind bei dem Projekt eher nicht zu erwarten, da sich die Wohnbebauung direkt südlich der Projektfläche befindet und zudem geländemäßig höher gelegen ist. (Quelle: LEAG)

Ist eine landwirtschaftliche Nutzung der geplanten Photovoltaikanlagen möglich oder vorgesehen, z.B. durch Beweidung?

Da sich das Projekt noch in einer frühen Planungsphase befindet, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Aussage über die spätere Nutzung der Flächen getroffen werden.

Eine landwirtschaftliche Nutzung im eigentlichen Sinn, beispielsweise durch regulären Anbau, ist auf den Photovoltaikflächen nicht möglich. Gegebenenfalls lässt sich anfallendes Mahdgut abtransportieren und als Futter verwenden. Eine Beweidung ist derzeit nicht geplant. Bei einer möglichen späteren Beweidung wären zudem die örtlichen Gegebenheiten und insbesondere der Lebensraum des Wolfes zu berücksichtigen. (Quelle: LEAG)

Naturschutz und Rekultivierung

Wie werden Natur, Tiere und Umwelt bei der Planung berücksichtigt? Wie werden schützenswerte Arten, wie Seeadler und Schwarzstorch geschützt?

Natur- und Umweltschutz werden an mehreren Stellen im Verfahren geprüft. Bereits bei der Auswahl möglicher Windenergiegebiete (z.B. im Rahmen der Regionalplanung) werden zum Bsp.. Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate und Vogelschutzgebiete berücksichtigt und ausgeschlossen. Im Zuge der Genehmigungsplanung sind gem. "Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen" und "Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen" umfangreiche Kartierungen zu den vorkommenden Arten in definierten Umkreisen um die, als auch innerhalb der Projektflächen durchzuführen. Diese Daten fließen u.a. in die Erstellung von projektspezifischen Gutachten, wie Artenschutzfachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltverträglichkeitsprüfung. Parallel erfolgen Raumnutzungsanalysen der windenergiesensiblen Greif- und Großvögel (wie Seeadler und Schwarzstorch).

Im Ergebnis wird festgestellt, welche Auswirkungen das Vorhaben auf Menschen und Natur hat und welche Maßnahmen zu deren jeweiligen Schutz zu ergreifen sind. Dazu gehören zum Beispiel Abschaltungen zu bestimmten Zeiten, etwa wenn Fledermäuse besonders aktiv sind. Zudem werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt, da durch den Bau und den Anlagenbetrieb Eingriffe in Natur oder Landschaft entstehen. (Quelle: saena und LEAG)

Wie ist die Rekultivierung geplant, wenn die Windenergieanlagen später wieder abgebaut werden? Wie erfolgt der Rückbau der Windenergieanlagen?

Der Rückbau von Windenergieanlagen wird bereits im Genehmigungsverfahren abgesichert. Betreiber müssen sich verpflichten, die Anlagen nach Ende der Nutzung vollständig wieder zurückzubauen.

Zur Absicherung ist vom Betreiber eine Rückbaubürgschaft bei der zuständigen Baubehörde zu hinterlegen. Die Höhe der Bürgschaft ermittelt sich aus dem Anlagentyp. Hier greifen grundsätzlich gesetzliche Regelungen aus dem Baugesetzbuch (BauGB).

Zurückgebaut werden grundsätzlich die oberirdischen und unterirdischen Anlagenteile, also auch Fundamente, soweit dies rechtlich und fachlich vorgegeben ist. Wenn Wege, Kranstellflächen nicht weiter genutzt werden, sind auch diese zurückzubauen. Die einzelnen Komponenten werden demontiert und, soweit möglich, recycelt bzw. einer stofflichen Verwertung zugeführt. Derzeit geht man von einer Recyclingquote von mehr als 90 Prozent aus. ([Kompaktwissen | Rückbau und Recycling von Wind-energieanlagen | März 2026](#))

Die genutzten Flächen werden in ihren Ausgangszustand zurückgeführt und entsprechend der für den Tagebau geltenden Rekultivierungsplänen gestaltet. (Quelle: saena und LEAG)

Warum wurden keine Flächen weiter nördlich gewählt?

Alle Flächen weiter nördlich im (ehemaligen) Tagebau befinden sich zum einen noch in der aktiven Tagebaunutzung, teilweise Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung. Weiterhin hat die Bundeswehr nach entsprechenden Voranfragen von LEAG Renewables diese Flächen für eine weitere Projektentwicklung ausdrücklich abgelehnt.

Letztlich hat der Regionale Planungsverband die in Frage kommenden Flächen im Entwurf der Teilfortschreibung Wind als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen und damit grundsätzlich Planungsrecht geschaffen. (Quelle: LEAG)

Kommunikation und weitere Information

Wie und an welcher Stelle werden die Rietschener Bürgerinnen und Bürger über den Fortgang des Projektes informiert?

Die Gemeinde Rietschen wird auf Ihrer Internetseite weiterhin über die Fortentwicklung des Projektes und die nächsten Schritte informieren. Zudem werden regelmäßige Informationen dazu im Rietschener Anzeiger veröffentlicht.

Nach Abschluss der Beteiligung zum Vorentwurf werden die eingegangenen Stellungnahmen durch die LEAG gesichtet, geprüft und abgewogen. Auf dieser Grundlage wird der weitere Entwurf erstellt, der anschließend erneut öffentlich ausgelegt und im Rahmen einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung vorgestellt wird.

Möglichkeiten zur Einsicht in relevante Unterlagen ergeben sich im Rahmen der jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahren.

Weitere allgemeine Informationen hält auch der ausführliche Fragen-und-Antwort-Katalog der saena Sächsischen Energieagentur GmbH bereit: https://www.saena.de/download/Erneuerbare%20Energien/SAENA_FAQ_BF_barr.pdf